



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das Regierungspräsidium Stuttgart des Landes Baden-Württemberg verarbeitet in **landesweiter Zuständigkeit** personenbezogene Daten im Rahmen der Erstellung von Bescheinigungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von

- a) **nationalen und internationalen Schulabschlüssen allgemeinbildender Schulen** sowie von
- b) **Ausbildungen als staatlich anerkannte*r Erzieher*in, Kinderpfleger*in und Diplomsportlehrer*in im freien Beruf.**

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern:

Regierungsbezirk Stuttgart:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de
Telefon: 0711 904-0

3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

a) Zweck

Wir verarbeiten Ihre Daten, im Zusammenhang mit der Erstellung von Bescheinigungen zur Gleichwertigkeit von

- nationalen und internationalen Schulabschlüssen allgemeinbildender Schulen sowie von
- Ausbildungen als staatlich anerkannte*r Erzieher*in, Kinderpfleger*in und Diplomsportlehrer*in im freien Beruf.

b) Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, dem
- Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischen Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (BQFG-BW) vom 19.12.2013 i.d.F. vom 23.02.2017 sowie dem
- Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Rahmenvereinbarung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 15.04.1994 i.d.F. vom 21.09.2006.

Sofern der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Angaben über Gesundheit, religiöse Überzeugung oder ethnische Herkunft enthält, stützen wir unsere Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) und i) DS-GVO.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten insbesondere:

- Vor- und Nachname, Titel
- Geburtsdatum, Geburtsort/-land
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Daten der Bildungsnachweise (Ausstellungsort, -datum, Zeugnisbezeichnung, Note)

5. Woher stammen Ihre Daten?

Wir verwenden die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, und (falls erforderlich) aus dem Portal der Meldebehörden.

6. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind Beschäftigte der Zeugnisanerkennungsstelle mit Nutzungsrechten für das Anwendungsprogramm der Anerkennungsstelle. Die Daten werden zur Bearbei-

tung und Anerkennung bzw. Ablehnung des Antrags, sowie zur Kontaktaufnahme in unserer Access-Datenbank gespeichert.

7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Bei Anträgen, die in den Zuständigkeitsbereich von Referat 95 (Landesgesundheitsamt) fallen, werden Ihre Antragsdaten dorthin weitergeleitet. Bei Notwendigkeit der Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme werden Ihre Antragsdaten an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) weitergeleitet.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?

Eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht nach den unter Ziffer 3 b) genannten Gesetzen. Wenn Sie Ihre Daten nicht mitteilen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach dem Landesaktenplan für den Zeitraum von 10 Jahren gespeichert soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das Regierungspräsidium Stuttgart postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Stuttgart zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter den Ziff. 1 und 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).